



Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

...

Schwerin, 30.10.2014

Anfrage

gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Sittenwidrige Löhne bei Leistungsbeziehenden

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Im Jahr 2009 stellte das Bundesarbeitsgericht eindeutig fest, dass ein sittenwidriger Lohn vorliegt, „wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht.“ (Az. 5 AZR 436/08) Löhne und Leistungsentgelte dieser Art tragen nicht nur dazu bei, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und teilweise Selbständigen von ihrem durch Arbeit erzielteten Einkommen nicht leben können. Auch der Steuerzahler und der städtische Haushalt werden auf Grund der Notwendigkeit der Zahlung von Transferleistungen (Aufstockung) zusätzlich belastet. Darüber hinaus werden die vorbildlichen Unternehmen benachteiligt, die ihre Beschäftigten angemessen entlohnen und damit einen Wettbewerbsnachteil erleiden. In der Vergangenheit gab es auch in Schwerin derartige Fälle. Bundesweite Beachtung fand z.B. der Fall eines Barmixers, der in Schwerin für 2 bis 2,50 Euro die Stunde Flaschen und Gläser jonglieren musste.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wie wird die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, nach der die Jobcenter zu prüfen haben, ob infolge einer sittenwidrigen Entlohnung zusätzliche Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bestehen, die dann auf das Jobcenter übergehen, in Schwerin aktuell umgesetzt?
- 2) Welche Rolle spielt diesbezüglich die seit Januar 2014 bereitgestellte Arbeitshilfe für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte?
- 3) In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 eine sittenwidrige Entlohnung festgestellt?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

- 4) In welchen Branchen wurden die unter Punkt 3) erfragten, sittenwidrigen Löhne gezahlt?
- 5) In wie vielen Fällen führte ein Gesetzesverstoß im Sinne des § 36 Absatz 1 SGB III in den Jahren 2012, 2013 und 2014 dazu, dass aufgrund fehlender Bereitschaft das Lohnangebot anzupassen, der Vermittlungsauftrag abgelehnt und das Stellenangebot im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem nicht aufgenommen bzw. storniert wurde?
- 6) Wie oft hat das Jobcenter Schwerin in den Jahren 2012, 2013 und 2014 nach Feststellung sittenwidriger Löhne Klage erhoben und mit welchem Ergebnis?
- 7) In wie vielen Fällen wünschten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Vermittlungsdienste von BA und Jobcenter in Schwerin in Anspruch nehmen wollten, keine Veröffentlichung des Lohnangebotes für Ihre Stellenanzeige?
- 8) Wie viele Schwerinerinnen und Schweriner benötigten im Jahresdurchschnitt 2012, 2013 und 2014 trotz Erwerbstätigkeit aufstockende Leistungen des Jobcenters?
- 9) Inwieweit wird seitens des Jobcenters Schwerin mit einem positiven Effekt für den unter den Geltungsbereich des ab 01.01.2015 greifenden gesetzlichen Mindestlohnes fallenden Personenkreis aus Punkt 8) gerechnet?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender